

STADT ENNIGERLOH



1. Änderung der Satzung

der

Stadt Ennigerloh

vom 26.11.1980

zum Schutz der Eigenart des Orts- und Straßenbildes und zur Durchführung bestimmter baugestalterischer Absichten (Gestaltungssatzung) für das Bauungsplangebiet Nr. 7.4 "Rathaus", Ennigerloh-Mitte vom 19.12.89 .

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 362) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 BauONW vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 803) zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 432) hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 18.12.89 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

Die Gestaltungsfestsetzungen II werden unter Ziff. 2 für "Werbeanlagen" wie folgt geändert:

P r ä a m b e l

Durch die Gestaltungssatzung soll erreicht werden, daß bei zukünftigen Veränderungen im Planbereich den beteiligten Personen eine Hilfestellung an die Hand gegeben wird, die ortstypischen gestalterischen Gegebenheiten in ausreichendem Maße zu berücksichtigen.

Eine Werbeanlage darf weder bauliche Anlagen noch ihre Umgebung verunstalten, z. B. dadurch, daß eine einheitliche Gestaltung und die architektonische Gliederung baulicher Anlagen gestört werden könnten. Die architektonische Gliederung durch vertikale und horizontale Elemente, wie z. B. Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, darf durch eine Werbeanlage nicht verdeckt oder verzerrt werden. Die Gestalt und Maßstäblichkeit einer baulichen Anlage darf durch Werbeanlagen nicht verändert werden.

Eine nach den Regeln guter Baukunst in Form und Gliederung, Farbe, Werkstoffen und ihrer Oberflächengestaltung klar gestaltete Werbeanlage mit ansprechenden Maßstabsverhältnissen, die ihre Zweckbestimmung in harmonischer Gesamterscheinung zum Ausdruck bringt, bleibt das Ziel dieser Satzung.

Im einzelnen sind darüber hinaus folgende Punkte festzuhalten:

Werbeanlagen und Warenautomaten

A Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.
2. Leuchtschriften und Schriftzüge, Firmensymbole und Piktogramme sind zulässig, sofern der Abstand von der Gebäudewand insgesamt 0,30 m nicht überschreitet.

3. Ausleger sind bis max. 0,80 m Ausgrabung zulässig. Die Höhe der Leuchtschriften, Schriftzüge, Firmensymbole und Piktogramme darf 0,50 m nicht überschreiten.
4. Der gesamte Schriftzug darf 60 % der Gebäudebreite nicht überschreiten. Max. darf eine Werbeanlage in ihrem gesamten Erscheinungsbild in sog. Denkmalbereichen 2,00 m ansonsten 4,50 m Länge nicht überschreiten. Der Abstand von der Gebäudekante muß mind. 0,75 m betragen. Die Schriftzüge sind auf die architektonische Gliederung des Gebäudes abzustimmen.
5. Werbeanlagen an vorspringenden Gebäudeteilen wie z. B. Erker sind unzulässig.
6. Leuchtschriften, Schriftzüge, Firmensymbole und Piktogramme sowie Ausleger dürfen nur in einer Höhe von mind. 2,50 m gleich Unterkante Reklameträger und max. 3,50 m gleich Oberkante Reklameträger an der Gebäudefront befestigt werden.
7. Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird, sind unzulässig.
8. Lichtwerbungen müssen sich auch bei Tage einwandfrei in das Straßensbild einfügen.
9. Gegenstand dieser Gestaltungssatzung ist ebenfalls das Verbot einer störenden Häufung von Werbeanlagen. Eine Häufung solcher Werbeanlagen setzt ein räumlich dichtes Nebeneinander einer Mehrzahl gleicher oder verschiedener Anlagen der Außenwerbung voraus. Von einer Häufung ist dann zu sprechen, wenn mind. drei Werbeanlagen innerhalb eines eng begrenzten Wirkungsbereiches vorhanden sind und alle drei Werbeanlagen stets gleichzeitig wahrgenommen werden und ihre optische Wirkung immer gemeinsam ausüben. Im Falle einer Häufung ist die Anlage unzulässig, durch deren Hinzukommen die Grenze des Erträglichen überschritten wird.

B Warenautomaten

Warenautomaten am öffentlichen Straßenraum müssen direkt an der Gebäudefront angebracht werden. Die Ansichtsfläche dieser Anlagen darf 1 m² nicht überschreiten.

Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich grundsätzlich in Farbwirkung Material und Proportionen den stadtbildbestimmenden Maßstäben unterordnen. Grelle Farben sind unzulässig.

C Ausnahmen zu Buchstabe A Ziff. 6 können im Einvernehmen mit der Stadt Ennigerloh zugelassen werden.

Artikel II

Diese 1. Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die 1. Änderung

der Satzung

zum Schutz der Eigenart des Orts- und Straßenbildes und zur Durchführung bestimmter baugestalterischer Absichten (Gestaltungssatzung) für das Bauungsplangebiet Nr.7.4 "Rathaus", Ennigerloh-Mitte

Hinweise zum § 4 Abs. 6 der GO:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennigerloh, 19.12.1989



Becker
Bürgermeister